

**Prof. Dr. Markus Müller: Bernisches Verwaltungs- und Verfahrensrecht**  
**Gemeinderecht (Ueli Friederich)**

**Fall 3: Rechtsschutz in Abstimmungssachen**

**Sachverhalt**

Die Gemeinden Unteregg und Oberegg planen einen Zusammenschluss (Gemeindefusion nach Art. 4b ff. GG). Die Stimmberechtigten der Gemeinde Unteregg stimmen an der Urnenabstimmung vom 9. Juni 2024 dem Fusionsvertrag nach Art. 4e GG und damit auch der Fusion knapp zu. 20 Tage nach der Abstimmung erhebt der in Unteregg wohnhafte Herr Merkli „Einsprache“ bei der Regierungsstatthalterin des Verwaltungskreises. Herr Merkli kritisiert, die Ende April 2024 versandte Abstimmungsbotschaft des Gemeinderats Unteregg sei mehr als tendenziös gewesen; hätte er „die Fakten richtig auf den Tisch gelegt“, wäre die Abstimmung sicher anders ausgefallen. Zudem regle der Fusionsvertrag mit Oberegg, über den am 9. Juni 2024 abgestimmt worden sei, die Kostenverteilung in einer Weise, die „zwar rein rechtlich sicher in Ordnung, aber für unsere von Defiziten geplagte Gemeinde sehr ungünstig ist“; deshalb sei zumindest diese Bestimmung im Vertrag zu streichen. Weitere Anträge oder Ausführungen enthält die Eingabe nicht.

**Fragen**

1. Wie wird / sollte die Regierungsstatthalterin auf die Eingabe reagieren? Bestehen verschiedene Möglichkeiten?
2. Angenommen, die Gemeinde Unteregg wird zur Stellungnahme eingeladen: Wie könnte die Gemeinde auf die Eingabe reagieren?
3. Wer beschliesst die Stellungnahme für die Gemeinde?
4. Welche Kostenfolgen kann das Verfahren für die Parteien haben?
5. Was können die Parteien unternehmen, wenn die Regierungsstatthalterin entschieden hat?

**Normtexte**

Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21)

Gemeindegesezt vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11)